

# 45. öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Lauter-Bernsbach

---

**Datum:** Donnerstag, 11. Januar 2024  
**Zeit:** 19:00 Uhr  
**Ort:** Schulstraße 9, 08315 Lauter-Bernsbach  
**Raum:** Aula der Hugo-Ament-Grundschule

---

## TAGESORDNUNG

## Anlagen

- 1.1. Beschlussfassung über fristgemäß vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über die 43. Sitzung des Stadtrates der Stadt Lauter-Bernsbach am 16.11.2023
- 1.2. Einwohnerfragestunde
- 1.3. Beschlussfassung über die Festsetzungen zur Wahlwerbung im Ortsgebiet Lauter-Bernsbach für das Jahr 2024 [BV-24/001](#)
- 1.4. Wahl zur Besetzung des Gemeindewahlausschusses für die im Ortsgebiet Lauter-Bernsbach für das Jahr 2024 [BV-24/002](#)
- 1.5. Informationen

# Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -



<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	<b>Drucksache Nr.:</b> BV-24/001
<b>Einreicher:</b> Hauptamt	<b>Erstelldatum:</b> 02.01.2024
<b>Bearbeiter:</b> Ronny Schott	<b>Amtsleiter:</b> Ronny Schott

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Beratungsstatus:</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus:</b>
Stadtrat 11.01.2024	beschließend	öffentlich

<b>Titel:</b> Beschlussfassung über die Festsetzungen zur Wahlwerbung im Ortsgebiet Lauter-Bernsbach für das Jahr 2024
--

## Sachverhalt / Begründung

In diesem Jahr finden am 09. Juni die Kommunalwahlen (Stadtrat und Kreistag) sowie die Wahlen zum Europäischen Parlament und am 1. September die Wahlen zum Sächsischen Landtag statt. Mit Blick auf die Wahlwerbung als Mittel der politischen Willensbildung sollten durch den Stadtrat wieder die Rahmenbedingungen festgelegt werden. Zentraler Punkt ist hier die Gleichbehandlung aller Parteien/Wählervereinigungen.

Die Parteien bzw. Wählervereinigungen benötigen für das Anbringen von Wahlplakaten eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis. Da die Parteien bei der politischen Willensbildung mitwirken (Art. 21 Grundgesetz), ist die entsprechende Sondernutzungserlaubnis nach gängiger Rechtsauffassung durch die Städte und Gemeinden kostenfrei zu gewähren. Entsprechende Regelungen sind auch Bestandteil der Sondernutzungssatzung der Stadt Lauter-Bernsbach (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 10 Abs. 2 SondNutzS). Um im zeitlichen Umfeld der Wahl eine übermäßige Beeinträchtigung des Ortsbildes zu vermeiden und um den nur eingeschränkten Plakatierungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen, sollte - analog zu den vorangegangenen Wahlen - die Anzahl der Wahlplakate pro Partei begrenzt werden. Es wird vorgeschlagen, für die Kommunalwahl und die Europawahl jeweils 10 Plakate und für die Landtagswahl 20 Plakate je Partei bzw. Wählervereinigung festzusetzen.

Über die Plakatwerbung hinaus ist weiterhin zu klären, ob und in welchem Umfang im Amtsblatt Wahlwerbung für die Kommunalwahl (Stadtratswahl) zugelassen werden soll.

Weiterhin ist festzulegen, ob und in welchem Umfang kommunale Räume (Mehrzweckhalle und Kulturhaus) für Veranstaltungen zur Wahlwerbung im Rahmen der Kommunalwahl (Stadtratswahl) zur Verfügung gestellt werden.

Die im Beschlussvorschlag enthaltenen Regelungen entsprechen dem Beschluss SR-2019/004 zur letzten Kommunalwahl. Der Stadtrat wird gebeten, über eventuelle Einschränkungen/Änderungen der Regelungen zu entscheiden.

### Finanzielle Auswirkungen

keine

### Ergebnis der Vorberatung

Die Beschlussvorlage wurde nicht vorberaten.

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt folgende Festlegungen für Wahlwerbung im Rahmen der Kommunalwahl (09.06.2024), Wahl zum Europäischen Parlament (09.06.2024) und Wahl zum Sächsischen Landtag (01.09.2024):

- Die Anzahl der Wahlplakate (Doppelplakate) pro politischer Partei/Wählervereinigung im öffentlichen Verkehrsraum wird auf 10 Stück für die Kommunalwahl, 10 Stück für die Wahl zum Europäischen Parlament und 20 Stück für die Wahl zum Sächsischen Landtag begrenzt.
- Das Amtsblatt der Stadt Lauter-Bernsbach steht für Wahlwerbung nicht zur Verfügung.
- Die Mehrzweckhalle und der Saal des Kulturhauses dürfen für Wahlwerbeveranstaltungen nicht genutzt werden.

### Anlagen

keine

# Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -



<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	<b>Drucksache Nr.:</b> BV-24/002
<b>Einreicher:</b> Hauptamt	<b>Erstelldatum:</b> 02.01.2024
<b>Bearbeiter:</b> Ronny Schott	<b>Amtsleiter:</b> Ronny Schott

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Beratungsstatus:</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus:</b>
Stadtrat 11.01.2024	beschließend	öffentlich

<b>Titel:</b> Wahl zur Besetzung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl am 09.06.2024 in der Stadt Lauter-Bernsbach
---

## Sachverhalt / Begründung

Gemäß § 8 Kommunalwahlgesetz (KomWG) ist für die Kommunalwahl am 09.06.2024 ein Gemeindewahlausschuss als Wahlorgan zu bilden. Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl. Er setzt sich gem. § 9 Abs. 1 KomWG aus Wahlberechtigten und Kommunalbediensteten zusammen. Die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählervereinigungen sollen bei der Besetzung angemessen berücksichtigt werden.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern. Entsprechend wird vorgeschlagen, den Ausschuss (neben dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter) mit je einem Beisitzer pro Stadtratsfraktion zu besetzen. Für diesen ist ebenfalls ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall zu benennen.

Die Beisitzer bzw. Stellvertreter im Gemeindewahlausschuss dürfen in keinem anderen Wahlorgan tätig sein und nicht selbst einem Wahlvorschlag angehören bzw. deren Vertrauenspersonen sein (§ 11 S. 3 KomWG).

Gemäß § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Lauter-Bernsbach sind Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorzunehmen, es kann jedoch auch offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Es wird um Einverständnis gebeten, die Wahl offen durchzuführen.

Die Fraktionsvorsitzenden wurden im Dezember schriftlich gebeten, vorab je einen Beisitzer und Stellvertreter zu benennen. Der Wahlvorschlag beinhaltet die von den Fraktionen eingereichten Personen.

## Finanzielle Auswirkungen

Aufwandsentschädigung gemäß Entschädigungssatzung

## Ergebnis der Vorberatung

Die Beschlussvorlage wurde nicht vorberaten.

## Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach bestimmt gem. § 9 Abs. 1 KomWG i.V.m. § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates für die Kommunalwahl am 09.06.2024 durch Abstimmung in offener Wahl folgende Wahlberechtigten und Kommunalbediensteten für den Gemeindevwahlausschuss:

**Vorsitzender:**

**Ronny Schott**

**Stellv. des Vorsitzenden:**

**Falk Schulze**

**1. Beisitzer: (Benennung d. Fraktion FWV)**

**Stellvertreter 1. Beisitzer:**

**2. Beisitzer: (Benennung d. Fraktion CDU)**

**Stellvertreter 2. Beisitzer:**

**3. Beisitzer: (Benennung d. Fraktion AfD)**

**Stellvertreter 3. Beisitzer**

**4. Beisitzer: (Benennung d. Fraktion Linke)**

**Stellvertreter 4. Beisitzer:**

## Anlagen

keine